

GEMEINSAMER STANDPUNKT (EG) Nr. 44/2003**vom Rat festgelegt am 3. Juni 2003****im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit**

(2003/C 219 E/03)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND
DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Rechnungshofs ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Einige Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit ⁽⁵⁾ sind mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽⁶⁾ (nachstehend „Haushaltsordnung“ genannt) und insbesondere mit deren Artikel 185 in Einklang zu bringen.

(2) Die allgemeinen Grundsätze und Einschränkungen, die für die Ausübung des in Artikel 255 des Vertrags festgeschriebenen Rechts auf Zugang zu Dokumenten gelten, sind in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission ⁽⁷⁾ festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. C 331 E vom 31.12.2002, S. 85.

⁽²⁾ ABl. C 285 vom 21.11.2002, S. 4.

⁽³⁾ ABl. C 85 vom 8.4.2003, S. 64.

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 22. Oktober 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 3. Juni 2003 und Beschluss des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁵⁾ ABl. L 240 vom 7.9.2002, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1. Berichtigt in ABl. L 25 vom 30.1.2003, S. 43.

⁽⁷⁾ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

(3) Bei der Annahme der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 haben die drei Organe eine gemeinsame Erklärung abgegeben, wonach die Agenturen und ähnlichen Einrichtungen über Vorschriften verfügen sollten, die mit dieser Verordnung in Einklang stehen.

(4) Es gilt daher, für die Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 auf die Europäische Agentur für Flugsicherheit zu sorgen, indem die erforderlichen Bestimmungen in die Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 aufgenommen werden; außerdem ist eine Bestimmung einzufügen, nach der gegen die Ablehnung des Zugangs zu Dokumenten ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) nimmt den Jahresbericht über die Tätigkeit der Agentur an und übermittelt ihn spätestens am 15. Juni dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem Rechnungshof und den Mitgliedstaaten.

Die Agentur übermittelt der Haushaltsbehörde jährlich alle einschlägigen Informationen zu den Ergebnissen der Bewertungsverfahren;“

2. Artikel 47:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (*) findet Anwendung auf die Dokumente der Agentur.

(*) ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Verwaltungsrat erlässt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. ... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit (**) die praktischen Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.“

(**) ABl. L ...“

c) Folgender Absatz wird hinzugefügt:

„(5) Gegen die Entscheidungen der Agentur gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kann Beschwerde beim Bürgerbeauftragten oder Klage beim Gerichtshof nach Maßgabe von Artikel 195 bzw. 230 des Vertrags erhoben werden.“

3. Artikel 48:

a) Die Absätze 3, 4, 5, 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„(3) Einnahmen und Ausgaben sind auszugleichen.“

(4) Auf der Grundlage eines Entwurfs eines Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben stellt der Verwaltungsrat jedes Jahr den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Agentur für das folgende Haushaltsjahr auf.

(5) Dieser Voranschlag umfasst auch einen vorläufigen Stellenplan und wird der Kommission und den Staaten, mit denen die Gemeinschaft Übereinkünfte gemäß Artikel 55 geschlossen hat, zusammen mit dem vorläufigen Arbeitsprogramm spätestens am 31. März durch den Verwaltungsrat zugeleitet.

(6) Die Kommission übermittelt den Voranschlag zusammen mit dem Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union dem Europäischen Parlament und dem Rat (nachstehend ‚Haushaltsbehörde‘ genannt).

(7) Die Kommission setzt auf der Grundlage des Voranschlags die von ihr für erforderlich erachteten Mittelansätze für den Stellenplan und den Betrag des Zuschusses aus dem Gesamthaushaltsplan in den Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union ein, den sie gemäß Artikel 272 des Vertrags der Haushaltsbehörde vorlegt.“

b) Folgende Absätze werden hinzugefügt:

„(8) Die Haushaltsbehörde bewilligt die Mittel für den Zuschuss für die Agentur.“

Die Haushaltsbehörde stellt den Stellenplan der Agentur fest.

(9) Der Haushaltsplan wird vom Verwaltungsrat festgestellt. Er wird endgültig, wenn der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union endgültig festgestellt ist. Er wird gegebenenfalls entsprechend angepasst.

(10) Der Verwaltungsrat unterrichtet die Haushaltsbehörde schnellstmöglich über alle von ihm geplanten Vorhaben, die erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Finanzierung des Haushaltsplans haben könnten, was insbesondere für Immobilienvorhaben wie die Anmietung oder den Erwerb von Gebäuden gilt. Er setzt die Kommission von diesen Vorhaben in Kenntnis.

Hat ein Teil der Haushaltsbehörde mitgeteilt, dass er eine Stellungnahme abgeben will, übermittelt er diese Stellungnahme dem Verwaltungsrat innerhalb von sechs Wochen nach der Unterrichtung über das Vorhaben.“

4. Artikel 49 erhält folgende Fassung:

„Artikel 49

Ausführung und Kontrolle des Haushaltsplans

(1) Der Exekutivdirektor führt den Haushaltsplan der Agentur aus.

(2) Spätestens zum 1. März nach dem Ende des Haushaltsjahrs übermittelt der Rechnungsführer der Agentur dem Rechnungsführer der Kommission die vorläufigen Rechnungen zusammen mit dem Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Der Rechnungsführer der Kommission konsolidiert die vorläufigen Rechnungen der Organe und dezentralisierten Einrichtungen gemäß Artikel 128 der Haushaltsordnung.

(3) Spätestens am 31. März nach dem Ende des Haushaltsjahrs übermittelt der Rechnungsführer der Kommission dem Rechnungshof die vorläufigen Rechnungen der Agentur zusammen mit dem Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das abgeschlossene Haushaltsjahr.

(4) Nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofes zu den vorläufigen Rechnungen der Agentur gemäß Artikel 129 der Haushaltsordnung stellt der Exekutivdirektor in eigener Verantwortung die endgültigen Jahresabschlüsse der Agentur auf und legt sie dem Verwaltungsrat zur Stellungnahme vor.

(5) Der Verwaltungsrat gibt eine Stellungnahme zu den endgültigen Jahresabschlüssen der Agentur ab.

(6) Der Exekutivdirektor leitet diese endgültigen Jahresabschlüsse zusammen mit der Stellungnahme des Verwaltungsrats spätestens am 1. Juli nach dem Ende des Haushaltsjahrs dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu.

(7) Die endgültigen Jahresabschlüsse werden veröffentlicht.

(8) Der Exekutivdirektor übermittelt dem Rechnungshof spätestens am 30. September eine Antwort auf seine Bemerkungen. Diese Antwort geht auch dem Verwaltungsrat zu.

(9) Der Exekutivdirektor unterbreitet dem Europäischen Parlament auf dessen Anfrage hin gemäß Artikel 146 Absatz 3 der Haushaltsordnung alle Informationen, die für die ordnungsgemäße Abwicklung des Entlastungsverfahrens für das betreffende Haushaltsjahr erforderlich sind.

(10) Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, erteilt das Europäische Parlament dem Exekutivdirektor vor dem 30. April des Jahres n+2 Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Jahr n.“

5. Artikel 52 erhält folgende Fassung:

„Artikel 52

Finanzvorschriften

Der Verwaltungsrat erlässt nach Konsultation der Kommission die für die Agentur geltende Finanzregelung. Diese darf von der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (*) nur abweichen, wenn besondere Merkmale der Funktionsweise der Agentur es erfordern und nachdem die Kommission dem zugestimmt hat.

(*) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72. Berichtigt in ABl. L 2 vom 7.1.2003, S. 39.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des Monats nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

BEGRÜNDUNG DES RATES

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat am 17. Juli 2002 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit vorgelegt ⁽¹⁾.

Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 80 Absatz 2 des EG-Vertrags.

Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme am 22. Oktober 2002 abgegeben ⁽²⁾.

Der Rechnungshof hat seine Stellungnahme am 26. September 2002 abgegeben ⁽³⁾.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 11. Dezember 2002 abgegeben ⁽⁴⁾.

II. ZIEL

Ziel dieses Vorschlags ist die Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 zum einen hinsichtlich der für die Agentur geltenden Haushalts- und Finanzvorschriften, um die Übereinstimmung mit der am 1. Januar 2003 in Kraft getretenen neuen Haushaltsordnung ⁽⁵⁾ zu gewährleisten, und zum anderen hinsichtlich des Zugangs zu Dokumenten dieser Agentur, um die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission ⁽⁶⁾ in dieser Agentur zur Anwendung zu bringen.

III. ABÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Das Europäische Parlament und der Rat haben sich im Rahmen des Trilogs vom 18. März 2003 darauf verständigt, vier Abänderungen des Europäischen Parlaments in den Text der Verordnung aufzunehmen; diese Abänderungen betreffen:

- a) die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über die Bewertungsverfahren (Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b));
- b) die Bedingungen für die endgültige Feststellung des Haushaltsplans der Agentur (Artikel 48 Absatz 9);
- c) die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über die Vorhaben (insbesondere Immobilienvorhaben), die erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Finanzierung des Haushaltsplans haben könnten (Artikel 48 Absatz 10);
- d) das Entlastungsverfahren (Artikel 49 Absatz 9).

Diese Abänderungen wurden in den Gemeinsamen Standpunkt übernommen.

Drei weitere Abänderungen des Europäischen Parlaments wurden zwar nicht in die Verordnung aufgenommen, werden aber inhaltlich in Form von Erklärungen übernommen, die in Addendum 2 zu dem Gemeinsamen Standpunkt (Dok. 8241/03) wiedergegeben sind und im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden sollen.

IV. VOM RAT GEBILLIGTE WESENTLICHE ÄNDERUNGEN GEGENÜBER DEM URSPRÜNGLICHEN KOMMISSIONSVORSCHLAG

Der Rat hat den Vorschlag der Kommission hinsichtlich des Verfahrens für die Ernennung des Direktors nicht übernommen, da er nicht aus einer Änderung der geltenden Regelung resultiert.

⁽¹⁾ ABl. C 331 E vom 31.12.2002, S. 85.

⁽²⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽³⁾ ABl. C 285 vom 21.11.2002, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. C 85 vom 8.4.2003, S. 64.

⁽⁵⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1. Berichtigt in ABl. L 25 vom 30.1.2003, S. 43.

⁽⁶⁾ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.